FOOD FIRST INFORMATIONS-
UND AKTIONSNETZWERK
INT. MENSCHENRECHTS
ORGANISATION FÜR DAS
RECHT SICH ZU ERNÄHREN

LANDNAHME IN UGANDA

Auf dem Prüfstein des Rechts auf Nahrung

Impressum:
FIAN Österreich
FoodFirst Informations- & AktionsNetzwerk
Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung
Sektion Österreich
Schwarzspanierstraße 15/3/1
1090 Wien
Tel: 01 2350 239
Fax: 01 2350 239 - 20
Mail: office@fian.at
www.fian.at

ZVR: 937 480 634

Autor: Ralf Leonhard
Layout: Marco Gruber
Fotos: Ralf Leonhard

Wien, September 2011

Dieses Dossier ist entstanden im Rahmen des Projekts „Ressource Land - ein globaler Supermarkt? Landnahmen auf dem Prüfstein des Menschenrechts auf Nahrung“

gefördert durch die
Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit

Die hier vertretenen Standpunkte geben die Ansicht der HerausgeberInnen wieder und stellen in keiner Weise die offizielle Meinung der FördergeberInnen dar.

LANDNAHME IN UGANDA

Auf dem Prüfstein des Rechts auf Nahrung

Glossar

Cash Crop	Ein Begriff aus der Agrarökonomie; bezeichnet landwirtschaftliche Erzeugnisse die für den Markt oder den Export bestimmt sind.
FAO	Food and Agriculture Organization (Ernährungs– und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
GLP	Global Land Project
HDI	Human Development Index (Wohlstandsindikator für Länder)
ICARRD	International Conference on Agrarian Reform and Rural Development
IFAD	International Fund for Agricultural Development (internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung)
IFPRI	International Food Policy Research Institute
MoFPED	Ministerium für Finanzen, Planung und Wirtschaftliche Entwicklung
NDP	National Development Plan
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PEAP	Poverty Eradication Action Plan
RAPDA	African Network on the Right to Food
UIA	Uganda Investment Authority
UNDP	United Nations Development Program
WFP	World Food Programm (Welternährungsprogramm)
WSK-Pakt	Internationaler Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte

Inhalt

1. Einleitung

2. Landwirtschaftliche Produktion und Hunger in Uganda

2.1 Hunger und Armut

2.2 Hirtennomaden

2.3 Fischerei

2.4 Frauenrechte

2.5 Hunger in den Flüchtlingslagern

2.6 Lebensmittelkrise 2008 und Hungerskatastrophe

3. OEZA-Schwerpunktland

4. Formen von Landeigentum und Landbesitz in Uganda

5. Land Grabbing in Uganda

5.1 Der Kaweri-Plantagen Fall

5.1.1 Vertreibung im Sinne einer neuen Wirtschaftsstrategie

5.1.2 Ungeklärte Eigentumsverhältnisse—Wem gehört das Land?

5.1.3 Auswirkung auf die Vertriebenen

5.1.4 Kampf um Gerechtigkeit

6. Ergebnisse und Empfehlungen aus menschenrechtlicher Sicht

6.1 Kaweri-Plantage

6.2 Zweifelhafte Agrartreibstoffpolitik

6.3 Großflächige Landnahmen gefährden die Erfüllung des Menschenrechts auf Nahrung

6.4 Regulierungsmaßnahmen

6.5 Extraterritoriale Staatenpflichten

7. Quellennachweise

1. Einleitung

Land, Wasser und Saatgut sind die wichtigsten Existenzgrundlagen für die ländliche Bevölkerung in Ländern des globalen Südens und bilden die grundlegende Säule der nationalen Ernährungssicherung. Der Zugang zu diesen produktiven Ressourcen sichert das Menschenrecht auf Nahrung von Milliarden Kleinbauern und Kleinbäuerinnen, NomadInnen und FischerInnen. Mangelhafter Zugang zu Land für breite Bevölkerungsschichten und die Landkonzentration in den Händen weniger sind seit jeher eine zentrale Ursache von Hunger. Seit seinen Anfängen arbeitet FIAN für den Zugang zu Land und für eine Agrarreform als zentrale Bausteine für die Erfüllung des Rechts auf angemessene Nahrung.

Die aktuellen großflächigen Landnahmen –„Land Grabbing“ – und die ihnen zugrunde liegende Landpolitik verschärfen die Konflikte um Land. Der Kampf um die Ressource Land hat seit wenigen Jahren eine neue Dimension erreicht: Agrarkonzerne, Nationalstaaten und Händler von Anlagefonds suchen vermehrt nach großen Landflächen zum Anbau von Grundnahrungsmitteln, Energiepflanzen oder als Geldanlage.

Dieses Phänomen widerspricht einer am Menschenrecht auf Nahrung ausgerichteten Politik. „Land Grabbing“ wird in diesem Dossier definiert als die Inbesitznahme oder Kontrolle einer im Vergleich innerhalb der Region disproportional großen Landfläche zur Nutzung für kommerzielle, industrielle landwirtschaftliche Produktion.

Die Mitgliedsstaaten des Internationalen Pakts über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Menschenrechte (WSK-Pakt) haben sich verpflichtet, das Menschenrecht auf Nahrung national und durch internationale Zusammenarbeit durchzusetzen. Im Rahmen dieser menschenrechtlichen Verpflichtungen müssen sie vorhandenen Zugang zu Land und Wasser schützen und aktiv zur Verbesserung des Zugangs für Landlose sowie Kleinbauern und Kleinbäuerinnen beitragen. Dies bedeutet besonders, traditionelle Landnutzungen zu respektieren und Land an Landlose zu verteilen. Die internationale Gemeinschaft muss dies im Rahmen ihrer extraterritorialen Staatenpflichten aktiv unterstützen.

Das vorliegende Länder-Dossier wurde im Rahmen des von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit geförderten Projekts „Ressource Land - ein globaler Supermarkt? Landnahmen auf dem Prüfstein des Menschenrechts auf Nahrung“ erstellt. Es skizziert die Besonderheiten des ugandischen Landrechts und beschreibt beispielhaft einen besonders krassen Fall von Landnahme bei dem die Regierung offen die Gesetze bricht.

Abgeschlossen wird das Dossier durch Ergebnisse und Empfehlungen aus der Sicht des Rechts auf Nahrung.

2. Landwirtschaftliche Produktion und Hunger in Uganda

Laut Ministerium für Finanzen, Planung und Wirtschaftliche Entwicklung (Ministry of Finance, Planning and Economic Development, MoFPED) trägt der Agrarsektor 38,5 Prozent zum BIP bei. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist aber weit größer, denn zwischen 85 und 90 Prozent der Exporterlöse kommen aus landwirtschaftlichen Produkten und neun von zehn Uganderinnen und Ugander leben direkt oder in-direkt von der Landwirtschaft. Die Bedeutung einer effektiven Landnutzung für Wirtschaftswachstum und Armutsverminderung ist offenkundig.

2.1 Hunger und Armut

Die geringe Lebenserwartung von 53 Jahren der ugandischen Bevölkerung hängt unter anderem mit der extrem hohen Kindersterblichkeit von 128 pro 1000 Lebendgeburten zusammen. 20 Prozent aller Kinder sind unterernährt und untergewichtig, weitere 32 Prozent durch die Unterernährung in ihrem Wachstum behindert. 6,1 Millionen Menschen – 21 Prozent der 34 Millionen Einwohner – sind unterernährt.[1]

Uganda wird vom United Nations Development Program (UNDP) als eines der am wenigsten ent-

wickelten Länder eingestuft. Mit einem Human Development Index (HDI) von 0,422 lag das Land im Jahr 2010 auf Platz 143 von 169 untersuchten Staaten.[2] 2005 belegte Uganda mit einem besseren Wert (HDI: 0,581) noch Rang 154 von 177 Staaten.[3] Zum Vergleich: Mit HDI 0,938 liegt Australien an der Spitze. Österreich belegt mit HDI 0,889 Platz 19.[4]

Der International Fund For Agricultural Development (IFAD) der Vereinten Nationen, lobt Uganda für die Fortschritte bei der Armutsbekämpfung. Von 56 Prozent im Jahr 1992 konnte der Anteil der in Armut lebenden Bevölkerung bis 2005 auf 31 Prozent gesenkt werden. Das ist zum Teil der Verdienst des 1997 formulierten Armutsbekämpfungsplans (Poverty Eradication Action Plan, PEAP), der das Ziel hatte, den Anteil der in absoluter Armut lebenden Bevölkerung binnen 20 Jahren auf 10 Prozent zu reduzieren. Der PEAP basiert auf vier Säulen: nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Strukturwandel, Rechtssicherheit und Sicherheit, Einkommensmöglichkeiten für die Armen, Steigern der Lebensqualität der Armen. Ausländische Investitionen, wie sie in anderen Ländern oft als Motor für Wirtschaftswachstum eingeplant sind, sind nicht ausdrücklich als Mittel der Armutsminderung aufgezählt. Nach Anpassungen in den Jahren 2000 (PEAP II) und 2004 (PEAP III) war der Plan bis 2010 in Kraft und wurde dann vom Nationalen Entwicklungsplan (National Development Plan, NDP) unter dem Titel *Wachstum, Beschäftigung und sozioökonomische Transformation für den Wohlstand* abgelöst. Der NDP gilt für die Periode Juli 2010 – Juni 2015.[5]

Schon jetzt ist absehbar, dass das Ziel des PEAP für 2015 zu ehrgeizig war. Die Armut ist noch immer vorwiegend auf dem Land zu Hause, wo 85 Prozent der Bevölkerung leben. 40 Prozent der Menschen in ländlichen Gebieten – in absoluten Zahlen sind das zehn Millionen – leben in Elend.[6]

Es sind in erster Linie Subsistenzbauern und –bäuerinnen, die über das Land verstreut leben. Wer weit entfernt von Straßen und Märkten lebt, kann am stetigen Wirtschaftswachstum und an der Modernisierung keinen Anteil nehmen. Den Bauernfamilien fehlen Investitionen und Kredite, die es ihnen ermöglichen würden, die Produktion zu steigern und Schädlinge zu bekämpfen. Armut und Landlosigkeit gehen in Uganda Hand in Hand. Bäuerinnen und Bauern, die kein oder zu wenig Land haben, sind besonders armutsgefährdet. Die Landkonzentration nimmt zu: Kleinbäuerinnen und Kleinbauern verkaufen oft ihr Land, um unmittelbare Bedürfnisse zu decken. Krankheit und Missernten führen schnell zu Engpässen, die nicht anders überbrückt werden können.[7]

Die ärmsten Regionen liegen im Norden und Nordosten des Landes, in denen jahrelang Bürgerkriege wüteten und die landwirtschaftliche Produktion stark einschränkten. Die Böden der Region sind äußerst empfindlich und trocken, Niederschläge unberechenbar. Landwirtschaft ist daher immer risikobehaftet. Meist können die kleinbäuerlichen Familien weniger erwirtschaften, als ihr Haushalt verbraucht. Landesweit sind etwa fünf Prozent aller ländlichen Haushalte von Nahrungsmittelknappheit betroffen.[8]

2.2 Hirtennomaden

Die Anzahl der Hirtennomaden in Uganda wird auf eine Million Menschen geschätzt. Etwa fünf Prozent der Bevölkerung kombinieren Landwirtschaft mit Viehzucht als gleichwertig bedeutendem Erwerbszweig. Ugandas Hirtennomaden – fast ausschließlich Rinderhirten – leben vor allem im semiariden "Rinderkorridor", der sich bogenförmig von der ruandisch-tansanischen Grenze im Südwesten bis zur kenianischen Grenze im Osten erstreckt. Die vier Bezirke der Provinz Karamoja im Osten sind die am wenigsten entwickelten des Landes. An Karamoja ist die rasche Entwicklung seit den 1990er Jahren weitgehend vorübergegangen. Die Hirtennomaden haben – anders als die Landwirte, von denen sie umgeben sind - praktisch überhaupt nicht profitiert. Das trifft auch und besonders auf die Frauen zu. Während Gleichstellungsprogramme in Uganda den gesellschaftlichen Status der Frau angehoben haben, herrschen in den Gemeinschaften der Hirtennomaden vorwiegend traditionelle autoritäre Zustände. Die wirtschaftliche und politische Partizipation der Frauen ist gering, Müttersterblichkeit und Analphabetismus sind hoch.[9]

Die Lebensweise der Hirtennomaden wird von Regierungsseite als rückständig betrachtet. Das von ihnen seit Generationen genutzte Land, ihre Weiden und Wasserstellen sind seit Jahren Ziel von großflächigen Enteignungen zugunsten von Plantagen für den Export und Weideland für niedergelassene Viehzüchter, zum Teil auch für Großwildreviere oder Nationalparks. Die Gebiete der Hirtennomaden weisen daher besonders hohe Armutsraten und ständige Konflikte auf. Von staatlicher Seite wird wenig in Bildung investiert. Der Region fehlt es an Entwicklungschancen. Die Lebensweise der Hirtennomaden ist daher mittelfristig bedroht.[10]

2.3 Fischerei

Als Binnenland hat Uganda keine bedeutende Fischereiindustrie. Doch bieten der Victoriasee, das größte Binnengewässer Afrikas, und einige weitere Seen und Flüsse rund einer Viertelmillion Fischerfamilien eine Lebensgrundlage. Mehr als die Hälfte der im Jahr 2000 auf 250.000 geschätzten Fischer-Innen lebten am und vom Victoriasee. Weitere 700.000 Menschen finden in Zuliefer- oder Verarbeitungsbetrieben oder informellen Arbeiten ihre Beschäftigung: Fischverarbeitung, Handel, Bootsbau, Netzknüpfen, etc. Die statistische Erfassung dieses Erwerbszweiges ist aber wenig zuverlässig.[11]

Die Existenzgrundlage Tausender Fischerfamilien ist bedroht, wenn die Regierung das von der Weltbank mitfinanzierte Bujagali-Kraftwerk vollendet. Das umstrittene Projekt, das einen Großteil des ugandischen Energiebedarfs decken soll, würde nicht nur die berühmten Bujagali-Fälle am Nil in einem Stausee verschwinden lassen, sondern auch das Niveau des Victoriasees absenken und damit die Ökologie im Ufergebiet stören.[12]

2.4 Frauenrechte

Die Verfassung von 1995 stärkt die Rechte der Frauen, auch was den Zugang zu Land und die Eigentumsrechte betrifft. In der Praxis erweisen sich aber die traditionellen Bräuche als stärker. Das bekommen vor allem die Witwen zu spüren. Ihr Erbrecht wird oft missachtet. Brüder oder Ver-

wandte des verstorbenen Ehemannes bemächtigen sich des Landes, das der Witwe zusteht und berauben sie damit ihrer Existenzgrundlage. Im Jahre 2010 hat sich daher eine Landrechtsbewegung der Frauen (Women's Land Rights Movement) gegründet. Vier Ministerien (Ministerium für Land, Wohnen und Stadtentwicklung, Ministerium für Gender, Arbeit und Soziale Entwicklung, Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, Justizministerium) und mehr als 13 zivilgesellschaftliche Organisationen sind daran beteiligt. Die erste und bisher größte Veranstaltung, die daraus entstand, war die Frauenlandrechtskonferenz im Oktober 2010, die Teilnehmerinnen aus allen Landesteilen und aus dem Ausland anzog.[13]

2.5 Hunger in den Flüchtlingslagern

Obwohl der PEAP die Kriegsflüchtlinge als verwundbare Gruppe identifiziert, bietet er keine Lösung für die Nahrungsunsicherheit in den Lagern. Auch die nationale Nahrungs- und Ernährungsstrategie (Food and Nutrition Policy) anerkennt zwar Nahrung als Menschenrecht und sieht Mechanismen für den Zugang zu Nahrung für verwundbare Gruppen vor, doch ist sie mehr auf Ernährung als auf Nahrungssicherheit ausgerichtet. Sie sieht keine klaren Richtlinien vor, wie verwundbare Gruppen an Nahrung kommen sollen. Schlüsselelemente, wie die Einrichtung von staatlichen Lebensmittelgeschäften, wurden nicht umgesetzt. Es gibt auch keine brauchbaren Finanzierungsmechanismen für das Überbrücken von Nahrungsmittelknappheit in Krisenzeiten.[14]

Eine Studie des International Food Policy Research Institute (IFPRI) in Washington D.C. über die Ernährungslage und die Verbreitung von AIDS in den Flüchtlingslagern enthüllte schwerwiegende Nahrungsunsicherheit. Die meisten Haushalte konnten sich nicht mehr als eine Mahlzeit pro Tag leisten. Alte, kranke, HIV-infizierte, verwaiste und behinderte Personen waren in noch größerem Maß betroffen. Denn die für Nahrungsmittelkrisen gelagerten Vorräte waren dem bewaffneten Konflikt zum Opfer gefallen.[15]

2.6 Lebensmittelkrise 2008 und Hungerkatastrophe

Der ugandische Speisezettel zeichnet sich durch eine relativ große Mischung von Grundnahrungsmitteln aus: Mais, Cassava, Süßkartoffel, Matooke (Kochbananen). Obwohl Uganda landwirtschaftlich weitgehend unabhängig ist und ein hohes Maß an Selbstversorgung mit Lebensmitteln erreicht hat, stiegen die Lebensmittelpreise während der Krise von 2008 dramatisch an und verursachten erhebliche Wohlfahrtsverluste. Die meisten Armen sind Netto-Käufer von Grundnahrungsmitteln, auch in ländlichen Gebieten. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist diese Preissteigerung auf die gestiegenen Weltmarktpreise in Kombination mit schlechten lokalen Bedingungen zurückzuführen. Darunter fallen vor allem die stark gestiegenen Treibstoffkosten und eine erhöhte Nachfrage nach Nahrungsmittelimporten durch Ugandas regionale Handelspartner wie Kenia oder den Südsudan. Die Preise von Matooke, Cassava und Reis stiegen zwischen 2004 und 2007 kontinuierlich an und explodierten dann im Jahre 2008. Im Falle von Cassava ist die Verteuerung zur Gänze der Entwicklung in Norduganda zuzuschreiben. Die wiederum hing mit der rasch steigenden Nachfrage im Südsudan zusammen, dem traditionellen Exportmarkt der Region.

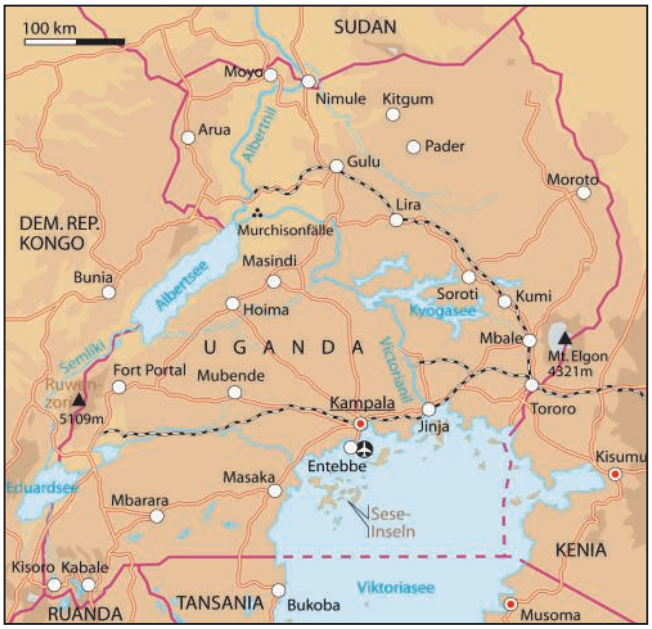

Quelle: ADA 2011: Länderinformation Uganda. S. 1

Eine Weltbankstudie[16] macht die Lebensmittelkrise für das Anwachsen der in Armut lebenden Bevölkerung um 2,6 Prozentpunkte verantwortlich. Zusätzliche 700.000 Uganderinnen und Ugander rutschten dadurch unter die Armutsgrenze. Außerdem habe sich der Grad der Armut verschärft.

Die Hungerkatastrophe vom Sommer 2011 traf Uganda zwar nicht in demselben Ausmaß, wie Kenia und Somalia, doch nach Schätzungen der FAO waren in den Dürregebieten der Karamoja Region rund 815.000 Menschen von moderater Nahrungsunsicherheit betroffen. Auf der fünfstufigen Hungerskala der FAO entspricht das der Stufe 2. *„Uganda könnte das nächste Land sein, das von alarmierender Unterernährung und Dürre betroffen wird“*, warnte FAO-Sprecherin Sandra Avilés Anfang August.[17]

Die Preise von Mais, dem wichtigsten Grundnahrungsmittel, explodierten von Juni auf Juli wegen später Ernten in Kenia und Südsudan um 67 Prozent. Gegenüber dem Vorjahr hatten sich die Preise vervierfacht. Gute Prognosen für die Regenzeit September/Oktober stimmten aber optimistisch.[18]

Nach den Diktaturen von Idi Amin Dada (1971-1979) und Milton Obote (1980-1985) verschaffte Yoweri Museveni seinem Land wieder internationale Anerkennung. Das schlug sich auch bald in den Wirtschaftsbeziehungen nieder. Uganda hat mit zahlreichen Ländern bilaterale Investitionsabkommen unterschrieben:

Ägypten (1995), Belgien und Luxemburg (2005), China (2004), Kuba (2002), Dänemark (2001), Deutschland (1966), Eritrea (2001), Frankreich (2003), Italien (1997), Niederlande (2000), Nigeria (2003), Schweiz (1971), Südafrika (2000), Vereinigtes Königreich (1998), Zimbabwe (2003).

Bereits in Kraft getreten sind aber nur wenige dieser Abkommen: Deutschland (1968), Dänemark (2005), Frankreich (2004), Niederlande (2003), Schweiz (1972), Vereinigtes Königreich (1998). Interessant ist, dass die Abkommen mit Ägypten und China, den größten Investoren in Land, zwar zu den ältesten

zählen, aber mangels Ratifizierung noch nicht angewendet werden können.[19]

3. OEZA-Schwerpunktland

Der derzeitige Staatspräsident Yoweri Museveni absolvierte sein Studium in Österreich und der Legende nach sind erste Grundpfeiler der neuen Verfassung der Nach-Bürgerkriegsordnung in einem kleinen Dorf nahe von Wien bei einem Geheimtreffen ausgearbeitet worden. Wie in der Länderinformation der ADA nachzulesen ist, „(begannen) Österreichs Beziehungen zu Uganda (…) schon in den frühen 1980er Jahren. Seither gab es einen regen entwicklungspolitischen und kulturellen Austausch zwischen den beiden Ländern, der von staatlichen Einrichtungen, Entwicklungsorganisationen aber auch vielen engagierten Einzelpersonen getragen wurde. 1991 eröffnete die OEZA ein Koordinationsbüro in Kampala. Seit 1993 ist Uganda ein Schwerpunktland der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit."[20]

Die OEZA/ADA-Leistungen weisen einen starken regionalen Fokus auf die Post-Konflikt Region Norduganda auf, daneben wurde insbesondere der Sektor Wasser- und Siedlungshygiene unterstützt. „Innerhalb der Gebergemeinschaft ist Österreich ein angesehener Geber und hatte 2006/2007 erstmals den Vorsitz in der Geberkoordination im ugandischen Wassersektor inne." Mit einem Volumen von 8,5 Mio € für den Zeitraum 2006-2011 weist aber auch die Unterstützung des Sektors „Justice, Law and Order" einen bedeutenden Umfang auf.[21]

4. Formen von Landeigentum und Landbesitz in Uganda

Seit der Unabhängigkeit von britischer Kolonialherrschaft im Jahre 1962 hat sich das Landbesitzsystem kontinuierlich verändert. Unter Diktator Idi Amin wurde 1975 per Dekret alles Land zu Staatsland erklärt. Das konnte zwar nie in aller Konsequenz durchgesetzt werden, doch verunsicherte diese Verstaatlichung die Landbevölkerung und bremste die Entwicklung. Die heute gültige Verfassung von 1995 kennt vier koexistierende Systeme, die sich wieder an der Kolonialverfassung orientieren: *Customary Tenure, Freehold Tenure, Mailo Tenure,* und *Leasehold Tenure.*

Traditioneller Besitzanspruch (Customary Tenure)
Freies Grundeigentum (Freehold Tenure)
Mailo Eigentum
Pacht (Leasehold Tenure)

Unter ***Customary Tenure*** versteht man das traditionelle System, das auf langjährige Beanspruchung des Landes abstellt, oft auch in der Form von Kollektiveigentum. Die Praxis kann regionale und ethnische Unterschiede aufweisen. Der Vorteil ist, dass die Menschen damit seit Generationen gelebt haben und das System verstehen. Gravierendster Nachteil ist, dass meist keine Aufzeichnungen existieren, was Lösungen von Landkonflikten erschwert.

ODA Österreichs an Uganda in Mio. Euro

	2005	2006	2007	2008	2009
bilaterale ODA für Uganda in Mio. Euro	6,78	8,20	7,49	9,86	8,03
in % der bilateralen Gesamt-ODA	0,68	0,94	0,77	1,15	2,21
OEZA/ADA für Uganda in Mio. Euro	7,14	8,04	8,13	10,42	8,34
OEZA/ADA an Uganda in % der ges. OEZA/ADA-Leistungen (ODA)	8,43	8,48	8,83	10,14	9,23

Quelle: Austrian Development Agency (ADA) 2011: Uganda: Länderinformation. S. 5

Freehold Tenure wurde um 1900 von den Briten eingeführt. Die Kolonialmacht enteignete Land zugunsten Dritter, etwa religiöser Gemeinschaften, und stellte Landtitel aus.

Mailo Tenure entstand im Jahre 1900 als Resultat des Buganda Abkommens, das die Bevölkerung in Landeigentümer und Pächter spaltete. Das Abkommen sicherte Großbritanniens Herrschaft über die Kolonie Buganda ab indem es alle Ländereien unter dem Kabaka (König) und Chiefs (insgesamt etwa 3700 Angehörige des Adels) aufteilte. Die frühere, dem europäischen Lehen entsprechende Form des Landbesitzes, wurde durch den Gesamtbesitz abgelöst, der juristisch dem Eigentum entspricht. Der Grundherr kann über das Land frei verfügen und musste ursprünglich nicht einmal Steuern zahlen. Die Menschen, die seit Generationen das Land bewohnt hatten, wurden über Nacht entrechtet und der Willkür des Grundherren ausgesetzt.

Basiseinheit der Aufteilung war die Quadratmeile (davon leitet sich der Name Mailo ab). Man unterschied zwischen öffentlicher und privater Mailo. Die öffentliche Mailo wurde 1967 in Staatsland übergeführt. Mailo garantiert größere Sicherheit, da Titel ausgestellt werden. Allerdings begünstigt es die Akkumulation von Land durch abwesende EigentümerInnen. Ungenutztes Mailo Land ist oft Gegenstand von Besetzungen. Die LandbesetzerInnen wiederum entbehren jeder Sicherheit und denken daher nicht an nachhaltige Nutzung. Raubbau und rücksichtslose Entwaldung sind die Folge.

Leasehold Tenure. Im Pachtsystem überlässt der Landeigentümer dem Pächter/der Pächterin das Land zur Nutzung. Länge des Vertragsverhältnisses und andere Bedingungen können weitgehend frei gestaltet werden. Da der Pächter/die Pächterin aber nur geringe Sicherheit genießt und der Verpächter den Vertrag bei Verletzung der Auflagen kündigen kann, sind die Anreize für nachhaltige Nutzung gering.[22]

Das Landgesetz von 1998 (Land Act, 1998) versucht diese vier Systeme, die einander zum Teil widersprechen, juristisch und administrativ unter einen Hut zu bekommen. Das gelang nur teilweise. Denn das alte Feudalsystem überlebte als Merkmal der landbezogenen Beziehungen. Das traditionelle System bleibt im Detail ungeregelt und bildet damit einen Fremdkörper im Landgesetz. Und die Landverwaltung wurde den neuen Gegebenheiten nicht angepasst.[23]

Laut Art. 273 (1) der Verfassung gehört alles Land der ugandischen Bevölkerung, nach den in der Verfassung ausgeführten Eigentums- oder Besitzformen. Art. 26 garantiert das Eigentum, sei es individuell oder kollektiv und schützt damit vor Vertreibung. Die Absätze 273 (2) und 26 (2) der Verfassung schränken dieses Recht aber ein, wenn es um Interessen der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, Moral oder Gesundheit geht. Diese Gründe sind natürlich sehr weiten Interpretationen zugänglich. Das Landerwerbsgesetz von 1965, das den Staat ermächtigt, Land aus verschiedenen Gründen zu enteignen, legt allerdings klare Regeln fest. Eine Anzahl willkürlicher Vertreibungen hat die Regierung veranlasst, 2007 einen Reformvorschlag für das Landgesetz 1998 zu formulieren, der die Gesetzeslücken schließen und größere Rechtssicherheit garantieren soll.[24] Das Reformvorhaben stieß aber auf den Widerstand von Stammesführern und blieb liegen. Illegale Vertreibungen finden nach wie vor statt. Sie werden von JuristInnen als illegal betrachtet, weil weder die Gründe schlüssig seien, noch die gesetzlichen Spielregeln befolgt würden.[25]

5. Land Grabbing in Uganda

Ein krasser Fall von Verstoß gegen die Gesetze ist die mehrfache Vertreibung der Benet Community im Mount Elgon Gebiet an der Grenze zu Kenia. Das Hirtenvolk der Benet lebt seit zweihundert Jahren in der Bergregion im Osten Ugandas. „Doch seit die ugandische Regierung den Mount Elgon zum Nationalpark erklärte, wurden die Benet mehrfach vertrieben. Obwohl ein ugandisches Gericht den Anspruch der Benet auf Rückkehr in ihren traditionellen Lebensraum bestätigt hat, weigert sich die Regierung, dieses Urteil umzusetzen. Heute leben geschätzte eintausend Benet in einem Lager abseits jeglicher Zivilisation und von den Behörden verges-

sen. Sie haben weder ausreichende Nahrung noch Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung. Ein krasser Fall der Verletzung sozialer Menschenrechte“.[26]

„Nach dem bis heute unaufgeklärten Mord an einer belgischen Touristin im Nationalpark Mount Elgon im Februar 2008 vertrieb die ugandische Armee über viertausend Benet gewaltsam von ihrem Land. Sie zerstörte die Häuser und Nahrungsmittel und beschlagnahmte das Vieh. Die Vertriebenen suchten Schutz in Höhlen, einigen wurde Zuflucht in einem Schulgebäude gewährt. Seit der Vertreibung wohnen die Benet, die keine Zuflucht bei Verwandten gefunden haben, in dem Lager Cheberen an der Grenze zum Nationalpark. Dort leben 250 Erwachsene und eine unbekannte Anzahl Kinder. Das Lager ist nur über einen Trampelpfad erreichbar“.[27]

Bezieht man den Terminus Land Grabbing allein auf ausländische Erwerbungen, dann wird man in Uganda einem weit verbreiteten Phänomen nur zum Teil gerecht. Lange bevor der Begriff geprägt wurde, haben die lokalen Eliten, Regierungsfunktionäre oder deren Familienmitglieder, hohe Militärs und Clan-Chefs systematisch Land verwundbarer Gruppen unter ihre Kontrolle gebracht. Dieser Missbrauch wird häufig durch die Traditionen und die Justiz gefördert oder gerechtfertigt. Wenn etwa in Norduganda ein Ehemann stirbt, muss die Witwe einen „Aufpassergatten“ („caretaker husband“)[28] nehmen, der sich um die Frau und die Waisen kümmern soll. Ihm wird die Verwaltung von Hab und Gut der Familie, einschließlich Land, anvertraut. Meist missbrauchen diese Männer die absolute Verfügungsgewalt, die ihnen von den Clan-Chefs anvertraut wird und stehlen das Land, das sie im Interesse der Hinterbliebenen schützen sollen. Viele Witwen haben sich über verschiedene Formen von Missbrauch (einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt) durch „Aufpasser“ beklagt. Aber die Konflikte enden immer mit dem Rauswurf der Witwe aus ihrem Haus. Der Treuhand-Gatte bemächtigt sich aller Güter.

In den Nordprovinzen, die mehr als zwei Jahrzehnte lang von Bürgerkriegen und bewaffneten Vieh-

dieben heimgesucht wurden, ist Landraub besonders gängig. Denn Kriegsvertriebene, die nach Beendigung des Konflikts auf ihr Land zurückkehren wollten, fanden ihre Parzellen häufig besetzt vor. Da sie nur die traditionelle Landnutzung nachweisen konnten und keine eingetragenen Titel besaßen, setzte sich meist das Recht des Stärkeren durch.

Nach einem Bericht des Global Land Project aus dem Jahr 2010 über die Untersuchung internationaler Land Grabbing Deals in Afrika wurden in zehn Ländern solche Geschäfte über mehr als fünf Prozent der Agrarfläche abgeschlossen. In Uganda sind mehr als 14 Prozent der Ackerfläche betroffen, in Mozambique mehr als 21 Prozent und in der Demokratischen Republik Kongo mehr als 48 Prozent.[29]

Der GLP-Bericht listet folgende Investitionsprojekte in Uganda auf:

- Agri Konzern: 170.000 Ha für unbekannte Zwecke
- Agrarministerium, Ägypten: 200 Ha für Weizen
- Ägypten: 809.000 Ha für Weizen und Mais
- Heibei Company, China: 40.500 Ha für Geflügel, Rinder, Mais, Reis, Weizen
- Privatinvestoren, China: 4056 Ha für Reis

Ägypten soll nach Angaben des ägyptischen Landwirtschaftsministers allein im Jahr 2008 mit 809.000 Ha Land – verstreut über mehrere Landesteile - 2,2 Prozent der ugandischen Ackerfläche überschrieben bekommen haben.

2010 offerierte Landwirtschaftsministerin Hope Mwesigye bei einem Besuch in New Delhi indischen Investoren Ackerland zur Pacht für 99 Jahre.[30] Diese Investitionspläne sind zwar noch nicht in die Tat umgesetzt, sie passen jedoch in die Strategie Ägyptens, die Ernährung seiner stark wachsenden Bevölkerung durch Ackerflächen in umliegenden Staaten langfristig zu sichern. Ägypten hat bereits Plantagen in Niger (v.a. Reis), Tansania (Gemüse) und Sambia (Mais), allesamt Länder, die selbst mit Nahrungsmittelknappheit zu kämpfen haben.

Ein Plan, den 30.000 Ha großen Mabira Forest für Zuckerrohrplantagen für die Bioethanolproduktion zur Abholzung freizugeben, wurde 2007 von der

ugandischen Regierung nach gewalttätigen Protesten der Bevölkerung zurückgezogen.[31] Der Wald, zwischen der Hauptstadt Kampala und der Quelle des Nils bei Jinja gelegen, steht seit 1932 unter Naturschutz. Er ist Lebensraum für mehr als 300 Vogelarten und ein wichtiges Ziel des Ökotourismus.[32] Mitte August 2011 brachte Präsident Yoweri Museveni das Projekt in abgespeckter Form neuerlich aufs Tapet. Diesmal nicht für Agrosprit, sondern für die Zuckerproduktion. Die Sugar Corporation of Uganda Limited (SCOUL), die dem ugandischen Staat und indischen Privatinvestoren gehört, soll 7100 Hektar Urwald im Mabira Forest in Zuckerplantagen verwandeln, um das Defizit von 40.000 Tonnen Zucker zur Befriedigung der nationalen Nachfrage zu decken.[33]

Präsident Museveni erklärt, nur mit größerer Zuckerproduktion könnten die derzeit hohen Preise zum Nutzen der Bevölkerung gesenkt werden. Kritiker machen für die hohen Preise allerdings die indischen Investoren verantwortlich, die die ugandische Zuckerindustrie kontrollieren und ihre Bestände horten, um die Preise in die Höhe zu treiben.

Da es in Uganda kaum fruchtbares Brachland gibt, gehen großflächige ausländische Landinvestitionen zwangsläufig zu Lasten von wertvollen Naturreservaten oder der ansässigen Bevölkerung. So im Fall der Kaweri-Kaffeeplantage in Mubende.

5.1 Der Kaweri-Plantagen Fall

Am 17. August 2001 wurden im ugandischen Verwaltungsbezirk Mubende 2041 Menschen[34] aus ihren Dörfern vertrieben. Ihre Häuser wurden zerstört, ihr Eigentum geplündert. Täter waren keine Banditen oder Rebellen, sondern Einheiten der ugandischen Armee, welche die Dörfer Kitemba, Luwunga, Kijunga und Kiryamakobe auf Befehl der ugandischen Regierung mit äußerst brutaler Gewalt räumten.[35] Ende Juni hatte man die DorfbewohnerInnen aufgefordert, das Land bis Ende August zu räumen. Die Vertreibung kam also vor Ablauf dieser Frist.

Anlass für die Vertreibung war die Errichtung einer Kaffeeplantage. Dieses von der Regierung geförderte Großprojekt wurde von Kaweri Coffee Plantation Ltd., einer Tochterfirma der deutschen Neumann Kaffee Gruppe (NKG), aufgezogen und sollte als Entwicklungsmotor einer entlegenen und strukturschwachen Region dienen. Das dafür benötigte Land wurde von der ugandischen Regierung an die Kaweri Coffee Plantation Ltd. verpachtet. Den über 2000 vertriebenen BewohnerInnen wurde keine Entschädigung für den Verlust ihrer Existenzgrundlage gewährt.[36] Lediglich zwei Prozent der Geschädigten bekamen ein— zu kleines—Stück Land, um das sie auch noch streiten mussten. Denn manche dieser Parzellen wurden doppelt vergeben.[37]

Bis heute versuchen die Enteigneten auf politischen und juristischen Wegen ihr Recht auf Land geltend zu machen. Dabei wirkt FIAN unterstützend mit, damit die begangenen Menschenrechtsverletzungen geahndet, die Opfer angemessen entschädigt und das Recht auf Nahrung durchgesetzt werden. Maggie Kigozi, die Direktorin der Uganda Investment Authority (UIA) steht auf dem Standpunkt, dass die Vertreibung legal war und Neumann keine Schuld treffe: „Die UIA hat das Land vom Eigentümer erworben und es war dessen Angelegenheit, die illegalen Siedler oder wie immer man sie nennen mag, umzusiedeln“.[38]

5.1.1 Vertreibung im Sinne einer neuen Wirtschaftsstrategie

Die Kaffeeplantage, die sich zirka 44 Kilometer nordwestlich der Hauptstadt Kampala im Buwekula County des Distrikts Mubende befindet, ist Teil des Entwicklungsplans der ugandischen Regierung.[39] Seit den frühen 1990er Jahren verfolgt sie eine Strategie der neoliberalen wirtschaftlichen Umgestaltung auf der Basis des „Washington Consensus“ und arbeitet seither eng mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfond (IWF) zusammen. Um ausländische Direktinvestitionen ins Land zu bringen, verabschiedete das Parlament im Jahre 1991 ein Investitionsgesetz. Gleichzeitig wurde die Uganda Investment Authority (UIA) gegründet.[40]

Dem Ausverkauf des eigenen Landes entgegenwirken soll das Landgesetz (Land Act), das es verbietet, Land an nicht-ugandische Unternehmen zu verkaufen. Ausländischen InvestorInnen bietet die UIA Land zur Pacht an, das sie zuvor von PrivateigentümerInnen oder Dorfgemeinschaften erwirbt.[41]

Im Jahre 2000 wurde der Agrarmodernisierungsplan (Plan for Modernisation of Agriculture, PMA) als Teil des Armutsbekämpfungsplans (Poverty Eradiction Action Plan, PEAP), ins Leben gerufen. Durch den PMA soll Armut mittels eines nachhaltigen, dynamischen und wettbewerbsfähigen Agrar- und agroindustriellen Sektors bekämpft werden. Dies soll primär durch einen Wandel von einer subsistenzorientierten zu einer kommerziellen Landwirtschaft erreicht werden.[42]

Kaweri Coffee Plantation Ltd. und die Neumann Kaffee Gruppe (NKG)

Die Kaweri Coffee Plantation Ltd. hat ihren Sitz in Kampala und ist ein Unternehmen der NKG Tropical Farm Management GmbH mit Sitz im schweizerischen Zug. Diese ist eine Tochtergesellschaft der NKG Farms GmbH, die zur in Hamburg ansässigen NKG gehört.[43] Diese sieht sich selbst als ein verantwortungsbewusstes Unternehmen, bei dem der Mensch an der ersten Stelle steht.[44] Die NKG ist eines der weltweit führenden Unternehmen in Sachen Rohkaffee.[45]

Im Jahre 2001 legte die Kaweri Coffee Plantation Ltd. Ugandas größte und modernste Kaffee-Plantage auf Basis nachhaltiger Bewirtschaftung an. Es wird Robusta-Kaffee auf einer Fläche von 1800 Ha angebaut.[46] Da die Kaweri Coffee Plantation Ltd. laut eigener Darstellung sehr auf Nachhaltigkeit bedacht ist, werden 550 Ha der Fläche als Bio-Korridore unberührt belassen, damit die Biodiversität erhalten bleibt.[47] Außerdem sei nach eigenen Angaben ein großer Anteil der lokalen Gemeinschaft in das Projekt integriert. Diesen Personen werden Häuser, Elektrizität, Trinkwasser und medizinische Versorgung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden zirka 1500 saisonale Arbeitskräfte eingestellt.[48]

Da der Agrarsektor einen großen Teil (2011: 33%[49]) des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwirtschaftet und der Kaffee zu den wichtigsten Exportprodukten zählt, ist das bemühen der Regierung, die Investitionen der Kaweri Coffee Plantation Ltd. ins Land bringen, politisch nachvollziehbar[50]. Kaweri stellte aber unter anderem folgende Bedingungen: Zum einen, dass *„[d]as Land bei der Übergabe unbewohnt sein"*[51] und *„[a]lle rechtmäßigen BewohnerInnen […] entschädigt werden"*[52] müssen.

Die Vertreibung von 392 Bauerfamilien - insgesamt 2041 Menschen - aus den Dörfern Kitemba, Luwunga, Kijunga und Kiryamakobe erfüllt die erste Bedingung. Dabei wurden Häuser – darunter eine Grundschule und sechs Kirchen – abgerissen und teilweise sogar in Brand gesteckt sowie das Eigentum – hauptsächlich Nahrungsmittelvorräte – der vormaligen BewohnerInnen zerstört und geplündert. Als Folge dieser gewaltsamen Vertreibung sollen ältere und kranke Menschen gestorben sein und eine schwangere Frau ihr Kind verloren haben. Was sich neben diesen dramatischen Ereignissen für die Menschen nachhaltig noch schlimmer auswirken sollte, war der Verlust des Landes selbst, das bisher ihre Lebensversicherung darstellte.[53]

5.1.2 Ungeklärte Eigentumsverhältnisse—Wem gehört das Land?

Um welches Land handelte es sich überhaupt, von dem die 392 Bauernfamilien gewaltsam vertrieben wurden? Fakt ist, dass die rechtlichen Eigentumsverhältnisse aufgrund mehrerer Landverkäufe und undurchsichtigen Neuvermessungen des Landes nicht eindeutig geklärt sind. Um dies verständlich zu machen, muss hier bis zum Jahre 1964 zurückgegangen werden, als Michael Kawalya Kaggwa ein Stück Land (Block 99) erwarb, auf dem zuvor lange Zeit Kleinbäuerinnen und Kleinbauern lebten. Weil Kawalya Kaggwa diese verjagte, flohen sie auf ein im Westen angrenzendes Stück Land (Block 103), dessen Eigentümer Daudi Ssebbowa hieß. Nachdem Kawalya Kaggwa anno 1972 ermordet wurde und eine Hypothek auf seinem Land hinterließ, ging Block 99 an die Bank über. Daraufhin siedelten sich wieder mehrere Menschen auf diesem Land an.[54]

Im Jahre 1977 erwarb Emmanuel Kayiwa Bukko Block 99. Als er es schließlich über die UIA an die ugandische Regierung verkaufte, wurde das Land neu vermessen, wodurch ein Teil des Blocks 103 in den Block 99 überging. Im Juni 2001 wurden dann die BewohnerInnen des Gebiets, auf dem die Kaffeeplantage geplant war, aufgefordert, das Land zu verlassen. Diese weigerten sich aber. Einerseits, da der überwiegende Teil auf dem umstrittenen, neu vermessenen Gebiet lebte und einige davon dem Eigentümer von Block 103, Daudi Ssebbowa, offiziell sogar Land abgekauft hatten. Zum anderen stützten sich die BewohnerInnen auf die Verfassung und das Landgesetz von 1998, die besagen, dass für Enteignungen Entschädigungen fällig sind und *„auch unrechtmäßige Bewohner nach einer Frist von zwölf Jahren nicht gegen ihren Willen vertrieben werden dürfen, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht vom Landeigentümer zum Verlassen des Landes aufgefordert wurden“*.[55]

Für die Eigentumsansprüche von Daudi Ssebbowa über ehemalige Teile von Block 13 forderte der Resident District Commissioner (RDC) Beweisbelege ein. Die wurden in Gestalt von Fotokopien alter Landkarten auch vorgelegt, allerdings dann umgehend vom RDC beschlagnahmt. Alle weiteren Verhandlungen wurden eingestellt.[56]

5.1.3 Auswirkung auf die Vertriebenen

Durch die Vertreibung leben die Betroffenen nun ohne ausreichenden Wetterschutz und ohne rechtliche Grundlage in den an die Kaffeeplantage angrenzenden Wäldern. Hatten vor der Vertreibung zirka zwei Drittel der Menschen Zugang zu Wasser aus Bohrlöchern, hat es heute nur mehr ein Fünftel. Der Großteil ist auf ungeschützte Quellen angewiesen, wodurch es vermehrt zu Erkrankungen kommt. Verbunden mit einer fehlenden medizinischen Versorgung, die vor der Vertreibung um einiges besser war, stieg die Sterblichkeitsrate rapide an.[57]

Durch die Vertreibung wurde auch der Schulunterricht in Mitleidenschaft gezogen, da eine neue Schule – die im Endeffekt kleiner und qualitativ minderwertiger als die alte ist – gebaut werden musste. Dies hatte zur Folge, dass die Schulkinder durch baulich bedingte Verzögerungen ein Schuljahr verloren und etwa ein Drittel deshalb den Besuch des Unterrichts abbrach. Eine weitere Konsequenz der Vertreibung stellt die Zerstörung der ehemaligen Dorf- und Familienstruktur dar, weil die Menschen nun verstreut an den Grenzen der Kaffeeplantage leben. Außerdem müssen viele ehemalige Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, die nun kein Land mehr besitzen, auf der Kaweri-Plantage als TagelöhnerInnen für rund einen US-Dollar am Tag arbeiten.[58]

5.1.4 Kampf um Gerechtigkeit

Die Vertriebenen haben sich seit den Ereignissen im August des Jahres 2001 mit politischen und juristischen Mitteln für ihre Rechte stark gemacht, um Entschädigungen zu erhalten. Als erstes baten sie das ugandische Parlament, den ugandischen Minister für Wasser, Land und Umwelt, den ugandischen Präsidialminister und die ugandische Menschenrechtskommission um Unterstützung. Von diesen wurden sie jedoch entweder abgewiesen, vertröstet oder auch eingeschüchtert. Deshalb reichten sie Klage gegen die ugandische Regierung – vertreten durch den ugandischen Generalstaatsanwalt – und gegen die Kaweri Coffee Plantation Ltd. ein.[59]

Dieser Prozess wurde jedoch von Anfang an systematisch behindert, den KlägerInnen wurden durch terminliche Verschiebungen und finanzielle Schikanen Steine in den Weg gelegt. So verlangte man von ihnen, vor Prozessbeginn die Verfahrenskosten für den Fall einer Niederlage zu hinterlegen. Ihr Anwalt wurde in ein politisches Amt gehievt.[60] Aus diesem Grund schloss sich FIAN den Vertriebenen an, um sie bei der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen. Dabei fordert FIAN gemeinsam mit den Vertriebenen die NKG auf, *„seine Blockadehaltung aufzugeben und sich bei der ugandischen Regierung für eine Entschädigung der Vertriebenen einzusetzen“*[61]. Laut dem Sprecher der Vertriebenen, Peter Kayiira, wurde die NKG mehrmals erfolglos um Unterstützung des Bemühens um Wiedergutmachung gebeten.[62]

Nach jahrelanger vergeblicher Kontaktaufnahme reichten die Vertriebenen, die sich zur Gruppe „Wake Up and Fight for Your Rights“ zusammengeschlossen hatten, mit Unterstützung von FIAN schließlich am 15. Juni 2009 eine Beschwerde wegen Verletzung der OECD--Richtlinien bei der Nationalen Kontaktstelle der OECD im Bundeswirtschaftsministerium der Bundesrepublik Deutschland gegen die NKG ein. Die Gründe für die Beschwerde lauteten wie folgt: *„Zerstörung von Eigentum der Betroffenen ohne Entschädigung zu leisten, Ablehnung jeglichen Dialogs mit den Betroffenen, Behinderung des Gerichtsverfahrens, Behinderung einer außergerichtlichen Einigung“*.[63]

Am 8. Dezember 2010, also knapp eineinhalb Jahre nach Einreichung der Beschwerde, kam es zu ersten Gesprächen zwischen der Nationalen Kontaktstelle, VertreterInnen der NKG und den Vertriebenen. Kurz darauf wurde der Klärungsprozess jedoch seitens der Nationalen Kontaktstelle geschlossen. In einer Abschlusserklärung wies sie darauf hin, dass *„die Neumann Gruppe zwischenzeitlich die wesentlichen Forderungen der Beschwerdeführer erfüllt“*[64] hätte und dass sie davon ausgegangen sei, dass das *„Land frei von Lasten und Ansprüchen Dritter“*[65] war.

6. Ergebnisse und Empfehlungen aus menschenrechtlicher Sicht

Uganda ist Mitgliedsstaat mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsinstrumente, darunter der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, ratifiziert 1987, und hat sich damit verpflichtet, das Menschenrecht auf Nahrung national durchzusetzen. Die geplante und teilweise schon umgesetzte Vergabe von mehreren Millionen Hektar Land ist eine echte Bedrohung für die nationale Ernährungssicherung und das Recht auf Nahrung heutiger und künftiger Generationen. Diese Entwicklung ist besonders problematisch, da der Fokus der Investoren auf den fruchtbaren Gebieten mit ausreichend Zugang zu Wasser liegt. Solche Land-Deals verbauen eine am Recht auf Nahrung ausgerichtete ländliche Entwicklung und verhindern langfristig die nationale Ernährungssicherung.[66]

Das Landgesetz von 1998 erlaubt Vertreibung oder Delogierung nur für den Fall, dass die PächterInnen mit den Zahlungen in Rückstand geraten. Weder auf die Benet am Rande des Mt. Elgon Nationalparks, noch auf die DorfbewohnerInnen, die der Kaweri-Kaffeeplantage weichen mussten, trifft das zu. Die Vertreibungen stehen in klarem Widerspruch zu den Regeln, die im Generalkommentar 7 zum Recht auf angemessene Wohnung dargelegt werden.[67]

Der Staat hat mit den Vertreibungen auch Artikel 2 (1) des WSK-Pakts verletzt, wo es heißt: „*Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen".* Im Falle der Benet wurde sogar ein gerichtliches Urteil zugunsten der traditionell ansässigen Bevölkerung verletzt. Der Staat hat seine Pflicht, die Rechte der betroffenen Bevölkerung zu respektieren, klar verletzt.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Vertreibungen im Interesse der Entwicklung des Landes und daher im öffentlichen Interesse geboten waren, so wurden die dafür völkerrechtlich vorgeschriebenen Regeln missachtet. Vertreibungen dürfen die Menschenwürde nicht verletzten, die Anwendung von Gewalt muss so gering wie möglich und in jedem Fall proportional sein.[68] Die 1997 von einem Expertenseminar ausgearbeiteten und 2006 vom UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Wohnen weiter ausformulierten Richtlinien sind zwar nicht verbindliches Völkerrecht, sondern sogenanntes „soft law", doch müssen die Staaten ihr Verhalten an diesen Regeln messen lassen. Die Vertreibungen der Benet und der BewohnerInnen der späteren Kaffeeplantage waren von überschießender Gewalt durch Polizei bzw. Armee gekennzeichnet und verletzten Menschenwürde, Eigentum und Privatsphäre der Betroffenen.

6.1 Kaweri-Plantage

Die Vertreibung der DorfbewohnerInnen hat sowohl ugandisches Gesetz als auch völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt. Statt das Recht auf Nahrung der Bevölkerung zu respektieren und gegenüber dem Zugriff der Neumann-Gruppe zu schützen, hat die Regierung die Menschen vertreiben lassen. Es wurde zudem keine angemessene Entschädigung angeboten oder ausgezahlt. Die vom UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Wohnen ausgearbeiteten Grundprinzipien und Richtlinien für entwicklungsbasierte Vertreibungen und Umsiedlungen (Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement) wurden ebenso verletzt. .[69]

6.2 Zweifelhafte Agrartreibstoffpolitik

Die europäische Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Einführung von Agrartreibstoff-Policies in afrikanischen Ländern. Darüber hinaus steigert die EU-Energiepolitik die Nachfrage für Agrartreibstoff-Investitionen innerhalb der Mitgliedsländer und auch anderswo. Die Beimischungsquoten schaffen künstliche Nachfrage und sind eine Antriebskraft für großflächige Agrarinvestitionen.[70]

In Uganda hat die Regierung die Zuckerindustrie weitgehend an indische Investoren abgetreten. Zwar wird der Großteil der Produktion zur Befriedigung der wachsenden nationalen Nachfrage verwendet, doch deuten die mehrfach von den indischen Partnern geäußerten Expansionsgelüste darauf hin, dass auch die Bioethanolproduktion forciert werden soll.

6.3 Großflächige Landnahmen gefährden die Erfüllung des Menschenrechts auf Nahrung

Großflächige Landnahme verletzt den Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte: Es behindert direkt das Recht sich zu ernähren, indem es landlosen oder landknappen Gemeinschaften entzogenes Land vorenthält, die Land alternativ und womöglich besser für sich nutzen könnten. Der WSK-Pakt unterstreicht die

Pflicht, benachteiligten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Wenn ein Staat wie Uganda verfügbares Land nicht an marginalisierte Gruppen verteilt, sondern es finanzkräftigen Investoren übergibt, dann folgt er als Unterzeichnerstaat des WSK-Pakts nicht den darin festgeschriebenen Verpflichtungen.[71]

Olivier de Schutter, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, stellt in diesem Zusammenhang klar: „Staaten würden in Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung agieren, wenn sie durch die Verpachtung oder den Verkauf von Land an Investoren (ob inländisch oder ausländisch) die lokale Bevölkerung vom Zugang zu für ihren Lebensunterhalt unentbehrlichen produktiven Ressourcen entziehen. Sie würden auch das Recht auf Nahrung verletzen, wenn sie solche Vereinbarungen aushandeln ohne sicherzustellen, dass diese nicht in Nahrungsunsicherheit resultieren, zum Beispiel weil sie eine Abhängigkeit von ausländischer Hilfe oder von zusehends schwankenden und unvorhersehbaren internationalen Märkten schaffen würden, da große Teile der produzierten Nahrungsmittel dank ausländischer Investitionen in das Herkunftsland des Investors verschifft oder auf den internationalen Märkten verkauft werden.“[72]

Zukünftige nationale Entscheidungen, dieses Land für die lokale Nahrungsmittelproduktion für und durch die ansässige Bevölkerung zu nutzen, werden auf die bereits bekannten Schwierigkeiten stoßen, wenn Großgrundbesitzungen zu Gunsten von Landlosen umverteilt werden. Vielmehr machen es internationale Investitionsschutzabkommen und Handelsregeln noch schwieriger für nationale Regierungen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Erfüllung des Rechts auf Nahrung ihrer Bevölkerung nachzukommen, den Zugang der Bevölkerung zu Ressourcen zu unterstützen und der großflächigen Landnahme ein Ende zu setzen.[73]

Selbst wenn Unternehmen Land übernehmen, das zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht voll landwirtschaftlich genutzt wird, gefährden langfristige Pachtverträge von bis zu 99 Jahren das Recht sich zu ernähren mehrerer folgender Generationen. Zukünftige Generationen werden der Ressourcen

zur Erfüllungen ihres Rechts auf Nahrung beraubt. Mit der profitorientierten und oftmals export-orientierten großflächigen Landnahme wird das agroindustrielle Modell weiter verfestigt oder erst eingeführt.

Die Verbreitung von Cash Crops (Export-monokulturen) hat einen negativen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln, da sie Ressourcen von der Nahrungsmittelproduktion hin zu Cash Crop-Produktion umleitet. Zudem gibt es eine Fülle von Literatur, die belegt, dass dieser Produktionsmodus ökologisch zerstörerisch und nicht nachhaltig ist. Es besteht die Gefahr, dass lokale ProduzentInnen verdrängt werden. Viele von ihnen kennen Techniken der nachhaltigen Produktion und wären in der Lage, höhere Ernteerträge zu erzielen, wenn sie durch die Landwirtschafts-politik unterstützt und mit angemessenen Lern- und Kommunikationsnetzwerken ausgestattet würden.

Generell bedeutet erhöhte Agrarproduktion nicht zugleich verbesserten Zugang zu Nahrungsmitteln für lokale Gemeinschaften. Als Resultat werden Gemeinschaften mehr vom freien Markt abhängig, um ihren Nahrungsmittelbedarf zu stillen, was sie den schwankenden Lebensmittelpreisen aussetzt. Ein Mangel an lokal produzierten Nahrungsmitteln und ein hoher Grad an Abhängigkeit von Nahrungs-mitteln von außerhalb reduziert auch die Qualität und Vielfalt der Diät der Gemeinschaften. Das bedeutet eine weitere Gefahr für die Erfüllung des Rechts auf Nahrung: Das Recht auf Nahrung beinhaltet auch, dass die Nahrung angemessen und kulturell akzeptabel sein muss.[74]

Im Zusammenhang mit Landnahme und Verletzungen des Rechts auf Nahrung lautet eine Empfehlung des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter: „Staaten sollten die Rechte aktueller Landnutzer in Arealen in denen Investitionen gemacht werden in Betracht ziehen, so auch die Rechte der Arbeitern, die auf den Farmen angestellt sind. Und sie [die Staaten] sollten geleitet sein von der Notwendigkeit, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Entwicklung der lokalen Bevölkerung zu sichern.“[75]

6.4 Regulierungsmaßnahmen

Viele der Bedenken gegenüber großflächigen Land-aneignungen des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung Olivier de Schutter werden an aufgetretenen und erwartbaren Menschen-rechtsverletzungen der behandelten ugandischen Beispielfälle sichtbar.

Olivier De Schutter hat im UN-Menschenrechtsrat (März 2010) „Menschenrechtliche Mindestgrund-lagen und Maßnahmen für großflächige Land-investitionen und –pachtungen“ eingebracht. De Schutter hat darin elf Kriterien formuliert, die erfüllt werden müssen, damit ausländische Investitionen in Land zulässig sind.[76]

„Weder die Anbieterstaaten noch die Investoren sollten warten, bis solche Richtlinien adoptiert sind, um in Übereinstimmung mit den Menschenrechten zu handeln. Die Herkunftsländer der privaten Investoren unterstehen der Verpflichtung, die Gebarung dieser Investoren im Ausland zu regulieren, speziell wenn der Anbieterstaat nicht willig oder fähig scheint, das zu tun. Entwicklungsbanken, auch die Weltbank und ihr Privatsektorarm, die International Finance Corporation, welche durch internationale Menschenrechtsgesetze […] gebunden sind, sollten unverzüglich ihre Unterstützung für jegliche großflächige Landinvestments von der Einhaltung der minimalen Prinzipien abhängig machen […]. Diese Prinzipien sind nicht optional, sie folgen existierenden internationalen Menschenrechtsnormen.“[77]

Die Steuerung der Land- und Ressourcenpolitik sollte zudem im multilateralen UN-System bzw. der FAO angesiedelt sein und demokratisch stattfinden (d.h. mit Beteiligung von bäuerlichen und ländlichen Organisationen, von sozialen Bewegungen und der Zivilgesellschaft). Seit 2005 hat die FAO daran gearbeitet, Bewusstsein und Sensibilität für gute Regierungsführung in der Verpachtung/Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen zu stärken. Derzeit wird von der FAO über die Annahme von „Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests”, die im Nach-folgeprozess von ICARRD (International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, März

2006, Brasilien) entstanden sind, verhandelt. Dieser Prozess sieht die breite Beteiligung von sozialen Bewegungen, betroffenen Gruppen und den Regierungen bei der Umsetzung der Richtlinien vor und ist an menschenrechtlichen Prinzipien orientiert.

In den letzten Jahrzehnten wurden Richtungs- und Programmvorgaben sowie Entscheidungsfindung in Bezug auf Land und natürliche Ressourcen stark durch internationale Finanzinstitutionen beeinflusst. Die FAO hingegen hält als multilaterales Austauschforum und spezialisierte UN-Organisation das Mandat, normative Fragen im Bereich Ernährung und Landwirtschaft sowie den aktuellen Reformprozess des Welternährungskomitees (CFS) zu bearbeiten. Sie bietet daher einen demokratischeren Rahmen, um einen Politikwandel und ein multilaterales Abkommen zur Regelung von Land und natürlichen Ressourcen zu erreichen.

Vorschläge der Weltbank für „Principles for Responsible Agricultural Investment that Respects Rights, Livelihoods and Resources“[78] sind nicht rechtlich bindend und daher keine ausreichende Regulierungsoption, bedenkt man die schwerwiegende Bedrohung durch Landnahme in nahrungsunsicheren Ländern.

6.5 Extraterritoriale Staatenpflichten

Österreichs langjährige Beziehungen zu Uganda drücken sich sowohl in bi- als auch in multilateralen Unterstützungsleistungen aus. Obwohl damit unbestrittene soziale und wirtschaftlichen Fortschritte erreicht werden können, hat Österreich als Partner der Regierung Ugandas aber auch eine besondere Mitverantwortung gegenüber jenen Menschen, deren Rechte durch diese Regierung verletzt wurden/werden. Eine Sektorprogramm-Unterstützung für den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen und einer funktionierenden Gerichtsbarkeit muss ihre Ergebnisse auch daran messen, ob Menschenrechtsverletzungen wie im Fall der Kaweri-Plantage in Mubende oder der Benet-Community damit verhindert werden oder dadurch den Opfern wirksamer zu Gerechtigkeit verholfen wird/werden kann. Das Versagen von Gericht und Exekutive, wie

sie in diesen Fällen auftreten, müssten von der österreichischen Regierung etwa im Rahmen der Rechenschaftspflicht angesprochen werden. Daneben ist auch eine aktive Unterstützung der Anliegen der Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen (etwa durch Rechtshilfe) einzufordern.

Langfristige Strategien, wie jene der Armutsbekämpfung (etwa PEAP I und II) oder des Nationalen Entwicklungsplanes (NDP) werden überwiegend auf multilateraler Ebene verhandelt und abgestimmt. Sehr oft werden politische Rahmenbedingungen von IWF und Weltbank wesentlich vorbestimmt.

Die Staaten, die diesen Institutionen vorsitzen, und die Institutionen selbst, tragen daher Mitverantwortung für Ugandas systematische Verletzungen der Menschenrechte in Bezug auf die Förderung von großflächigen Agrar-Investitionen und den damit einhergehenden Landnahmen. Vielmehr haben Staaten, die in der Lage waren, aktiv zu werden, individuell oder gemeinsam ihre extraterritorialen Staatenpflichten verletzt, an der Erfüllung des Rechts auf Nahrung von ugandischen Kleinbauern und Kleinbäuerinnen mitzuwirken. Im Falle der zur Neumann-Gruppe gehörigen Kaffeeplantage trifft die Bundesrepublik Deutschland besondere Verantwortung.

Die österreichische Bundesregierung ist aufgefordert, in allen Organisationen und Gremien, wo sie vertreten ist, gegen die derzeit laufende Praxis von großflächigen Landnahmen aufzutreten und sich für einen demokratischen, menschenrechtsbasierten Steuerungsprozess von Land- und natürlicher Ressourcennutzung einzusetzen.

7. Quellennachweise

[1] http://www.fao.org/countries/55528/en/uga
[2] http://hdrstats.undp.org/en/countries/profiles/UGA.html
[3] http://www.oefse.at/publikationen/laender/uganda.htm
[4] http://hdr.undp.org/en/data/trends/
[5] Weltbank: http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/AFRICAEXT/UGANDAEXTN/0,,menuPK:374951~pagePK:141132~piPK:141123~theSitePK:374864,00.html
[6] http://www.ruralpovertyportal.org/web/guest/country/home/tags/uganda
[7] Nayenga, Rosetti Nabbumba: Landlessness amidst Abundance?, April 2003
[8] http://www.ruralpovertyportal.org/web/guest/country/home/tags/uganda
[9] http://www.penhanetwork.org/pages/Uganda.html
[10] Uganda Land Alliance: Inaugural Agenda, Pastoral Week, Kampala, 2006
[11] http://www.foodnet.cgiar.org/market/Uganda/Reports/Fish.pdf
[12] http://www.internationalrivers.org/en/africa/bujagali-dam-uganda
[13] http://ulaug.org/partnerships/the-womens-land-rights-movement/
[14] Bukuluki Paul, Mugumya Firminus, Neema Stella, Kafuko Agatha, Ochen Eric: Gender, Food Security and AIDS in Internally Displaced People's Camps in Uganda. Implications for HIV Responsive Policy and Programming. Brief 17, International Food Policy Research Institute, Washington, DC
[15] Ebda.
[16] Simler, Kenneth R.: The Short-Term Impact of Higher Food Prices on Poverty in Uganda. The World Bank Poverty Reduction and Economic Management Network. Poverty Reduction and Equity Group, February 2010
[17] http://www.huffingtonpost.com/2011/08/02/uganda-famine-could-be-ne_n_916262.html
[18] Ebda.
[19] http://www.unctad.org/sections/dite_pcbb/docs/bits_uganda.pdf
[20] Austrian Development Agency (ADA) 2011: Uganda: Länderinformation. S. 4. http://www.entwicklung.at/fileadmin/media/L%C3%A4nder_und_Regionen/Ostafrika/Laenderinfo_Uganda_Aug2011.pdf [Zugriff: 23.9.2011]
[21] Austrian Development Agency (ADA) 2011: Länder und Regionen: Uganda. http://www.entwicklung.at/laender-und-regionen/ostafrika/uganda/ [Zugriff: 23.9.2011]; Austrian Development Agency (ADA) 2011: Uganda: Länderinformation. S. 6. http://www.entwicklung.at/fileadmin/media/L%C3%A4nder_und_Regionen/Ostafrika/Laenderinfo_Uganda_Aug2011.pdf [Zugriff: 23.9.2011]
[22] http://e-iwm.wikispaces.com/file/view/Land+Tenure+Systems+in+Uganda.pdf
[23] McAuslan, 2003, zitiert in Berns, Bouke Thomas: The Uganda Land Issue. A comprehensive assessment of the current situation and the influence of long-term trends on its future. Kampala, 2009, Seite 5
[24] Bako, Jane Patricia: Walking the talk: Are land evictions in Uganda in line with human rights standards?, University of Petoria, 2009, Seite 3
[25] Ebda. S. 4
[26] FoodFirst Nr. 2/2009. FIAN-Magazin für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte
[27] Ebda.
[28] Mabikke, Samuel B.: Land Grabbing in Post-Conflict Regions of Northern Uganda, Kampala, 2011, S.15
[29] GLP (2010) *Land Grab in Africa:* Emerging land system drivers in a teleconnected world. Global Land Project, University of Copenhagen- Denmark
[30] http://farmlandgrab.org/post/view/14909
[31] http://www.csmonitor.com/2007/0424/p12s01-woaf.html
[32] http://www.wildlifeextra.com/go/news/mabira-forest629.html#cr
[33] http://newscastmedia.com/blog/2011/08/16/landlocked-uganda-on-brink-of-lockdown-as-their-president-contemplates-mabira-forest-giveaway-to-indians/
[34] Aubry et al., o.J.: Land Grab Study. S.34. http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:EGRRn5R1UDkJ:www.europafrica.info/file_download/354/European%2Binvolvement%2Bin%2BLand%2Bgrabbing.pdf+CSO+Monitoring+2009-2010+%E2%80%9CAdvancing+African+Agriculture%E2%80%9D+%28AAA%29:+The+Impact+of+Europe%E2%80%99s+Policies+and+Practices+on+African+Agriculture+and+Food+Security+Land+Grab+study+Written+by+Alison+Graham,+Sylvain+Aubry,+Rolf+K%C3%BCnnemann+and+Sof%C3%ADa+Monsalve+Su%C3%A1rez+-

+FIAN&hl=de&gl=at&pid=bl&srcid=ADGEESgxQWnzYmnDzY6nIPa07yTLeyhjTOWwczpJgXUg-472OkTQgrLBzr75edbwr1RHrulL9tZpBfupSftW6dd-B03JP_0yvvbHC9bVMsYj72JZimyrBUQBLmj3VSOHMmdiy0hko8nA2&sig=AHIEtbTpTV_P_Ee1o898_rVMxoQ8ZlSByA [Zugriff: 20.06.2011]

[35] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.2. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]

[36] Ebda.

[37] Aubry et al., o.J.: Land Grab Study. S.34. http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:EGRRn5R1UDkJ:www.europafrica.info/file_download/354/European%2Binvolvement%2Bin%2BLand%2Bgrabbing.pdf+CSO+Monitoring+2009-2010+%E2%80%9CAdvancing+African+Agriculture%E2%80%9D+(AAA):+The+Impact+of+Europe%E2%80%99s+Policies+and+Practices+on+African+Agriculture+and+Food+Security+Land+Grab+study+Written+by+Alison+Graham,+Sylvain+Aubry,+Rolf+K%C3%BCnnemann+and+Sof%C3%ADa+Monsalve+Su%C3%A1rez+-+FIAN&hl=de&gl=at&pid=bl&srcid=ADGEESgxQWnzYmnDzY6nIPa07yTLeyhjTOWwczpJgXUg-472OkTQgrLBzr75edbwr1RHrulL9tZpBfupSftW6dd-B03JP_0yvvbHC9bVMsYj72JZimyrBUQBLmj3VSOHMmdiy0hko8nA2&sig=AHIEtbTpTV_P_Ee1o898_rVMxoQ8ZlSByA&pli=1 [Zugriff: 20.06.2011]

[38] Bako, Jane Patricia: Walking the talk: Are land evictions in Uganda in line with human rights standards?, University of Petoria, 2009, Seite 44

[39] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.3. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]

[40] Aubry et al., o.J.: Land Grab Study. S.34. http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:EGRRn5R1UDkJ:www.europafrica.info/file_download/354/European%2Binvolvement%2Bin%2BLand%2Bgrabbing.pdf+CSO+Monitoring+2009-2010+%E2%80%9CAdvancing+African+Agriculture%E2%80%9D+(AAA):+The+Impact+of+Europe%E2%80%99s+Policies+and+Practices+on+African+Agriculture+and+Food+Security+Land+Grab+study+Written+by+Alison+Graham,+Sylvain+Aubry,+Rolf+K%C3%BCnnemann+and+Sof%C3%ADa+Monsalve+Su%C3%A1rez+-+FIAN&hl=de&gl=at&pid=bl&srcid=ADGEESgxQWnzYmnDzY6nIPa07yTLeyhjTOWwczpJgXUg-472OkTQgrLBzr75edbwr1RHrulL9tZpBfupSftW6dd-B03JP_0yvvbHC9bVMsYj72JZimyrBUQBLmj3VSOHMmdiy0hkvo8nA2&sig=AHIEtbTpTV_P_Ee1o898_rVMxoQ8ZlSByA&pli=1 [Zugriff: 20.06.2011]

[41] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.4. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]

[42] Aubry et al., o.J.: Land Grab Study. S.34. http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:EGRRn5R1UDkJ:www.europafrica.info/file_download/354/European%2Binvolvement%2Bin%2BLand%2Bgrabbing.pdf+CSO+Monitoring+2009-2010+%E2%80%9CAdvancing+African+Agriculture%E2%80%9D+(AAA):+The+Impact+of+Europe%E2%80%99s+Policies+and+Practices+on+African+Agriculture+and+Food+Security+Land+Grab+study+Written+by+Alison+Graham,+Sylvain+Aubry,+Rolf+K%C3%BCnnemann+and+Sof%C3%ADa+Monsalve+Su%C3%A1rez+-+FIAN&hl=de&gl=at&pid=bl&srcid=ADGEESgxQWnzYmnDzY6nIPa07yTLeyhjTOWwczpJgXUg-472OkTQgrLBzr75edbwr1RHrulL9tZpBfupSftW6dd-B03JP_0yvvbHC9bVMsYj72JZimyrBUQBLmj3VSOHMmdiy0hko8nA2&sig=AHIEtbTpTV_P_Ee1o898_rVMxoQ8ZlSByA&pli=1 [Zugriff: 20.06.2011]

[43] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.7. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]

[44] Neumann Kaffee Gruppe, o.J.:Mission. http://www.nkg.de/ueberuns/mission [Zugriff: 21.06.2011]

[45] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.7. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]

[46]Kaweri Coffee Plantation, o.J.: History. http://www.kaweri.com/aboutus/history [Zugriff: 21.06.2011]

[47] Kaweri Coffee Plantation, o.J.: Sustainability. [Zugriff: 21.06.2011]

[48] Kaweri Coffee Plantation, o.J.: People. http://www.kaweri.com/aboutus/people [Zugriff: 21.06.2011]

[49] FAO, 2011: Uganda. http://www.fao.org/countries/55528/en/uga/ [Zugriff:21.06.2011]

[50] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.3. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]
[51] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.4. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]
[52] Ebda.
[53] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.5. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]
[54] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.6. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]
[55] Ebda.
[56] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.7. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]
[57] Aubry et al., o.J.: Land Grab Study. S.35 f. http://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:EGRRn5R1UDkJ:www.europafrica.info/file_download/354/European%2Binvolvement%2Bin%2BLand%2Bgrabbing.pdf+CSO+Monitoring+2009-2010+%E2%80%9CAdvancing+African+Agriculture%E2%80%9D+(AAA):+The+Impact+of+Europe%E2%80%99s+Policies+and+Practices+on+African+Agriculture+and+Food+Security+Land+Grab+study+Written+by+Alison+Graham,+Sylvain+Aubry,+Rolf+K%C3%BCnnemann+and+Sof%C3%ADa+Monsalve+Su%C3%A1rez+-+FIAN&hl=de&gl=at&pid=bl&srcid=ADGEESgxQWnzYmnDzY6nIPa07yTLeyhjTOWwczpJgXUg-472OkTQgrLBzr75edbwr1RHrulL9tZpBfupSftW6dd-B03JP_0yvvbHC9bVMsYj72JZimyrBUQBLmj3VSOHMmdiy0hko8nA2&sig=AHIEtbTpTV_P_Ee1o898_rVMxoQ8ZlSByA&pli=1 [Zugriff: 20.06.2011]
[58] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.8-10. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]
[59] FIAN Deutschland, 2004: Dossier zum Fall Mubende: Landnahme. S.12. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=156 [Zugriff: 20.06.2011]
[60] Ebda.
[61] FIAN Deutschland, 2008: COFFEE TO GO: FIAN protestiert beim Kaffeemulti Neumann wegen Vertreibung in Uganda. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_content&view=article&id=216:coffee-to-gofian-protestiert-beim-kaffeemulti-neumann-wegen-vertreibung-in-uganda-&catid=79:pressemitteilungen-archiv&Itemid=650 [Zugriff: 21.06.2011]
[62] FIAN Deutschland, 2009: Neumann Kaffee Gruppe verstößt gegen OECD-Richtlinien. FIAN reicht Beschwerde ein. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_content&view=article&id=191:neumann-kaffee-gruppe-verstoesst-gegen-oecd-richtlinien-fian-reicht-beschwerde-ein-&catid=56:pressemitteilungen&Itemid=59 [Zugriff:21.06.2011]
[63] FIAN Deutschland, 2011: FIAN-Stellungnahme zur Einstellung des OECD-Beschwerdeverfahrens Mubende. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=381 [Zugriff: 21.06.2011]
[64] Ebda.
[65] Ebda.
[66] FIAN Deutschland 2010: FIAN Fact Sheet 2010/4 Land Grabbing in Kenia. Ausverkauf von Land auf Kosten der Ernährungssicherheit. S. 4
[67] www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/959f71e476284596802564c3005d8d50?Opendocument
[68] www1.umn.edu/humanrts/instree/forcedevictions.htm
[69] FIAN International 2010: Land Grabbing in Kenya and Mozambique. S. 36 http://fian.org/resources/documents/others/land-grabbing-in-kenya-and-mozambique/ [23.5.2011]
[70] Ebda.
[71] FIAN International 2010: Land Grabbing in Kenya and Mozambique. S. 38 http://fian.org/resources/documents/others/land-grabbing-in-kenya-and-mozambique/ [23.5.2011]
[72] De Schutter, Olivier 2009: Large-scale land acquisitions and leases: A set of core principles and measures to address the human rights challenge. S. 2
Originalzitat: States would be acting in violation of the human right to food if, by leasing or selling land to investors (whether domestic or foreign), they were depriving the local populations from access to productive resources indispensable to their livelihoods. They would also be violating the right to food if they negotiated such agreements without ensuring that this will not result in food insecurity, for instance because this would create a dependency on foreign aid or on

increasingly volatile and unpredictable international markets, as large proportions of the food produced thanks to the foreign investment would be shipped to the country of origin of the investor or sold on the international markets.

[73] FIAN International 2010: Land Grabbing in Kenya and Mozambique. S. 38
http://fian.org/resources/documents/others/land-grabbing-in-kenya-and-mozambique/ [23.5.2011]

[74] FIAN International 2010: Land Grabbing in Kenya and Mozambique. S. 38f
http://fian.org/resources/documents/others/land-grabbing-in-kenya-and-mozambique/ [23.5.2011]

[75] De Schutter, Olivier 2009: Large-scale land acquisitions and leases: A set of core principles and measures to address the human rights challenge. S. 2
Originalzitat: States should take into account the rights of current landusers in the areas where the investment is made, as well as the rights of workers employed on the farms. And they should be guided by the need to ensure the right to self-determination and the right to development of the local populations

[76] De Schutter, Olivier 2009: Large-scale land acquisitions and leases: A set of core principles and measures to address the human rights challenge. http://www.srfood.org/images/stories/pdf/otherdocuments/20090611_large-scale-land-acquisitions_en.pdf [6.6.2011]

[77] Report of the Special Rapporteur on the right to food, Olivier De Schutter. Addendum. A/HRC/13/33/Add.2
Large-scale land acquisitions and leases: A set of minimum principles and measures to address the human rights Challenge. S. 3f
http://www.srfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20100305_a-hrc-13-33-add2_land-principles_en.pdf
Originalzitat: „[N]either host States nor investors should wait until such guidelines are adopted, to act in accordance with human rights. The home States of private investors are also under an obligation to regulate the conduct of these investors abroad, particularly if the host State appears unwilling or unable to do so. Development banks, including the World Bank and its private sector arm, the International Finance Corporation, which are bound by international human rights law as part of general international law, should immediately make their support to any large-scale investment in farmland conditional upon compliance with the minimum principles […]. These principles are not optional; they follow from existing international human rights norms.

[78] Worldbank 2010: Principles for Responsible Agricultural Investment that Respects Rights, Livelihoods and Resources
http://siteresources.worldbank.org/INTARD/214574-1111138388661/22453321/Principles_Extended.pdf [6.6.2011]

FIAN Österreich
FoodFirst Informations- & AktionsNetzwerk
Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung
Schwarzspanierstraße 15/3/1
1090 Wien
Tel: 01 2350 239
Fax: 01 2350 239 - 20
Mail: office@fian.at
www.fian.at